ausgesprochen hat, stimme ich bei; ich halte aber keinesweges bafür, daß, wenn über das Deputations-Gutachten nicht berathen wird, der Kammer ein Eintrag an ihrer Freiheit gesichehe; im Gegentheil, diese wird dadurch begünstigt. Will die Kammer auf die Wünsche, wie sie von der Deputation vorzgeschlagen sind, eingehen, so kann sie sogleich vorschreiten; sie hat in dem einen, wie in dem andern Falle gleiche Freiheit; es werden beide Unsichten begünstigt.

Abg. v. Thielau: Es scheint, daß die allgemeine Diskussion geschlossen sei, und es wurde nun in diesem Falle nur zu fragen sein, ob die Kammer auf die spezielle Diskussion eingehen wolle. Ich erinnere mich, daß auf einen Antrag von mir früher diese Frage gestellt wurde, und kann daher nur anrathen, daß der Hr. Prasident die Frage stelle, ob die Kammer auf die spezielle Diskussion eingehen wolle.

Staatsminister Nostig und Janden borf: Daman sich für Bewilligung der Entschäbigung ausgesprochen hat, so muß die Staatsregierung wünschen, daß man sich auch über die Urt und Weise, wie dieselbe erfolgen soll, berathe. Sollte aber der Antrag an die Staatsregierung beschlossen werden, den Theil des Gesetzentwurfs, welcher sich nunmehr über die Modalität der Entschädigung zu verbreiten haben würde, bearbeiten und vorzlegen zu lassen, so kann ich doch, vorausgesetzt, daß sich die Staatsregierung überhaupt mit dem Grundsatze der Entschädigung einverstehen sollte, dasür durchaus nicht bürgen, daß die anderweite Borlage des Gesetzentwurfs noch während des gegenwärtigen Landtags erfolgen werde.

Prafibent: Wenn bas Separatvotum noch in unveranberter Geftalt vorlage, fo murbe fcon bie Frage: Soll bas Geparatvotum juvorderft jur Abstimmung gelangen, ober foll über die Borichlage ber Majoritat ber Deputation, wie bie Entschäbigung zu leiften, zuvor berathen werben? mit Schwierigkeit zu beantworten fein. Dun hat fich aber zu diefem Zweifel noch ein neuer und zwar ber gefellt: bag mah: rend ber Diskuffion von Seiten ber beiden Abgeordneten, welche bas Separatvotum abgegeben haben, eine Beranberung in biefem Geparatvotum der Rammer bekannt gemacht wor: ben ift, und fonach bei mehreren Abgeordneten bie Meinung entstanden ift, daß bas Separatvotum nicht mehr als folches beftehe, fondern nur ein Untrag zweier Rammermitglieder fei, ber zuerft zur Unterftugung zu bringen mare. Um nun gugleich in Betreff bes von dem Srn. Biceprafidenten gemachten Antrage ju einer Abstimmung in ber Rammer ju gelangen, wurde ich die Rammer fragen: Db fie in die fpezielle Bera: thung ber einzelnen Paragraphen des Gefetes eingehen wolle? Darin wurde allerdings auch die Beantwortung ber Frage liegen: Db man jest uber bas Separatvotum und über ben Untrag bes Biceprafidenten abstimmen wolle, und ob biefe Borfchlage bamit ihre Erledigung finden? Ich weiß nicht, ob man Seiten der Betheiligten gegen biefe Urt von Fragftellung Etwas einzuwenden hat und reflamiren will?

Mbg. Sach fe: Die Form ift verschieben, es fommt aber

ausgesprochen hat, stimme ich bei; ich halte aber keinesweges | auf Daffelbe hinaus, und insufern habe ich Nichts bagegen eins bafur, bag, wenn über bas Deputations-Gutachten nicht be- zuwenden.

Prafibent: Sonach richte ich die Frage an die Kam; mer: Db dieselbe auf die spezielle Berathung der einzelnen Paragraphen sofort eingehen wolle? 50 gegen 15 Stimmen be jahen diese Frage, und es kann sonach zur speziellen Berathung übergegangen werden.

Bicepräsident D. Haase: Ich wurde mir das Amendes ment zu stellen erlauben bei dem Punct 4. in der letten Zeile der I. S. die Worte hereinzuseten: "gegen Entschädigung;" diese Worte wurden sich auf alle vier Puncte beziehen. Es bedarf dies Amendement keiner weitern Motivirung, denn da in dem Gesehentwurse von der Entschädigung Nichts gesagt ist, ja sogar dieselbe wegen der unter I. 2. 3. 4 in der §. I. ausgezählten Berechtigungen nicht stattsinden soll, die Kammer sich aber sur eine Entschädigung deshalb bestimmt hat, so bedarf es hier eines Zusabes, daß eine Entschädigung für die Ausgebung gegeben werden solle.

Auf die Unterstützungsfrage, welche hierauf ber Prafi-

Referent Sch af fer: Ich konnte mich mit dieser Ginschalstung nicht einverstehen, da in Gemäßheit des Deputationss Gutachtens die §. 3. in Wegfall und an derselben Stelle eine andere Paragraphe zu stehen kommt, welche bestimmt, daß eine Entschädigung gewährt werden soll. Wird nun auch in der §. 1. diese Entschädigung eingeschaltet, so kommt diese Bestimmung zweimal vor. Da nun bereits im Deputationss Gutachten darauf vorgesehen ift, so mußte ich mich dagegen erklären.

Biceprafident D. Saafe: 3ch entgegne, bag ber von mir beantragte Bufat gar nicht überfluffig ift; benn es ift bie Entfchabigung eine von uns ausgesprochene conditio sine qua non, ohne welche wir die Mufhebung ber Bannrechte nicht wolten. Wenn wir jest, wie die §. 1. lautet, fo bestimmt und unbedingt erklaren: Die Rechte 1. 2. 3. und 4. werden aufgeho= ben, ohne bag bie Entschabigung babei gu ermahnen, fo ift bas eine formelle und reine Mufhebung bes fruber gefaßten Beschluffes. Moglich ift es zwar, bag bei §. 3. die Entschabigung nochmals als Bedingung angenommen werde, fie fonnte aber auch, wenn auf §. 3. die Frage gerichtet wird, verneint werben, mas bem fruberen Befchluffe gerabewegs entge= genlaufen murbe. Gine bereits beantwortete Frage fann aber nicht noch einmal ber Rammer bei berfelben Belegenheit vorge: legt werben. Daber halte ich es burchaus fur nothwendig, bag man tie von mir beantragten Worte hereinfege, und febe nicht ein, was man fur einen Grund hat, fich bagegen gu erflaren; schablich ift es nicht, und warum wollen wir hier im Gefegentwurfe nicht flar aussprechen, mas burch die Abffim= mung praeliminariter, "bamit es ins Gefet fomme," befcbloffen worden ift.

Referent Schaffer: Wenn die Kammer auch bie von ber Deputation beantragten Entschädigungsvorschläge nicht genehmigen sollte, so mußte boch §. 3. stehen bleiben, indem an